



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Johannes Meier** AfD
vom 23.06.2025

Linke und linksextreme Strukturen in Mittelfranken und deren Finanzierung

Es wird bezüglich aller Fragen um eine eigene und erschöpfende Antwort der Staatsregierung gebeten. Sofern nicht näher bezeichnet, beziehen sich alle Fragen sowohl auf Bayern insgesamt als auch auf den Regierungsbezirk Mittelfranken.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Welche linksextremen und linken Szenetreffs bzw. Lokale o.Ä. sind der Staatsregierung in Mittelfranken und spezifisch im Landkreis Ansbach sowie Ansbach Stadt, Nürnberg und Fürth bekannt? 4
- 1.2 Bei welchen linken und linksextremen Szenetreffpunkten liegen der Staatsregierung Informationen dazu vor, dass in der Vergangenheit von diesen Straftaten ausgegangen sind bzw. dort geplant oder von dort regelmäßig verkehrenden Personen begangen wurden? 4
- 1.3 Welche dieser als relevant eingestuften Treffpunkte stehen aktuell unter polizeilicher oder nachrichtendienstlicher Beobachtung? 5
- 2.1 Welche linksextremen Vereine, Gruppierungen, Vereinigungen o.Ä. in Mittelfranken werden vom Verfassungsschutz beobachtet (bitte auch Gründe angeben)? 5
- 2.2 Seit wann werden diese genannten Organisationen durch den Verfassungsschutz beobachtet (bitte in diesem Zusammenhang auch Häufigkeit von erstellten Berichten oder Bewertungen angeben)? 5
- 2.3 Liegen der Staatsregierung konkrete Erkenntnisse vor, dass sich führende Personen dieser beobachteten Gruppierungen bevorzugt in Ansbach, Nürnberg oder Fürth aufhalten oder dort zentrale Aktivitäten organisieren? 5
- 3.1 Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über personelle, organisatorische und finanzielle Verflechtungen von linken und linksextremen Vereinen, Gruppierungen, Vereinigungen o.Ä. und Gewerkschaften wie ver.di, IG Metall, GEW und anderen in Mittelfranken? 6

3.2	Welche konkreten Belege liegen dafür vor, dass es gemeinsame Veranstaltungen, Mehrfachmitgliedschaften oder Personalüberlappungen zwischen diesen Gewerkschaften und linksextremen Vereinen, Gruppierungen, Organisationen o.Ä. in Mittelfranken gibt (bitte konkrete Beispiele und entsprechende Zeiträume nennen)?	6
3.3	Welche Behörden prüfen regelmäßig diese Verflechtungen (bitte auch Prüfberichte oder -ergebnisse, die hierzu seit 2020 vorliegen, nennen, z. B. Berichte des Verfassungsschutzes, Antworten auf parlamentarische Anfragen u. a.)?	7
4.1	Inwieweit werden linke und linksextreme Vereine, Gruppierungen, Vereinigungen o.Ä. durch solche Gewerkschaften in Mittelfranken unmittelbar oder mittelbar (z. B. durch sog. Demokratieförderprogramme u. a.) mit Steuergeldern gefördert?	7
4.2	Welche Kontrollmechanismen (z. B. Verwendungsnachweise, Evaluationsberichte) existieren, um sicherzustellen, dass diese Fördermittel nicht zur Unterstützung linksextremistischer Aktivitäten verwendet werden?	7
4.3	Wie unterscheidet die Staatsregierung die Förderkriterien für Zivilgesellschaftsarbeit von denen für linksextremistische Tätigkeiten (bitte auch jeweilige Gremien oder Kommissionen nennen, die genehmigend über solche Förderanträge entscheiden)?	7
5.1	Inwieweit kooperiert die Staatsregierung mit Gewerkschaften wie ver.di, DGB etc.?	7
5.2	Um welche konkreten Projekte handelt es sich dabei?	8
5.3	Inwieweit sind Linksextremismus oder dahin gehende personelle Überschneidungen dabei ein Hinderungsgrund für eine Kooperation?	8
6.1	Welche sog. zivilgesellschaftlichen Vereine, Gruppierungen, Vereinigungen, Nichtregierungsorganisationen (NGOs) o.Ä. und Projekte in Mittelfranken werden vom Freistaat oder ggf. nach Kenntnis der Bezirksregierung Mittelfranken oder den mittelfränkischen Kommunen finanziell gefördert bzw. unterstützt (bitte konkrete Summen nennen)?	8
6.2	Welche Projekte dieser geförderten Organisationen lassen sich thematisch dem Bereich „Antifaschismus“, „Demokratieförderung“ oder „politische Bildung“ zuordnen (bitte hierzu bewilligte Haushaltsmittel in den Jahren 2020 bis 2025 nennen)?	8
6.3	Bestehen Erkenntnisse darüber, dass Fördermittel an diese sog. zivilgesellschaftlichen Akteure auf indirektem Weg auch linksextremen Gruppierungen zugutekommen (z. B. durch Unterorganisationen oder enge Kooperationen)?	9
7.1	Inwieweit wird die sog. „Allianz gegen Rechtsextremismus“ vom Freistaat Bayern, der Regierung Mittelfranken, der Metropolregion Nürnberg oder sonst kommunal gefördert?	9
7.2	Wie gewährleistet die Staatsregierung, dass besagte Förderung nicht auch linksextremen Gruppierungen, Vereinen, Vereinigungen, Initiativen, Projekten o.Ä. zumindest mittelbar zufließt?	9

7.3	Wie gewährleistet die Staatsregierung, dass Steuergelder, die der Metropolregion Nürnberg zufließen, nicht auch zumindest mittelbar der sog. „Allianz gegen Rechtsextremismus“ zugutekommen?	9
8.1	Welche Vereine, Gruppierungen, Vereinigungen, NGOs, Kommunen und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften sind Teil oder kooperieren mit der sog. „Allianz gegen Rechtsextremismus“?	9
8.2	Liegen Evaluationen oder Wirkungsberichte über diese Kooperationen vor, aus denen hervorgeht, welche konkreten Erfolge oder Defizite bei der Bekämpfung angeblicher rechtsextremistischer Tendenzen in Mittelfranken erreicht wurden?	10
8.3	Wie transparent sind diese Kooperationen für Bürger (z. B. über öffentliche Berichte, Onlineportale oder Informationsveranstaltungen)?	10
	Hinweise des Landtagsamts	11

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales hinsichtlich der Fragen 4 bis 8 und dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus hinsichtlich der Frage 6.2

vom 06.08.2025

Vorbemerkung:

Es wird darauf hingewiesen, dass die in den Fragestellungen verwendeten Begriffe „links“ oder „extrem“ keine verfassungsschutzrechtlichen Kategorien sind und daher für die Frage, ob der Beobachtungsauftrag des Landesamts für Verfassungsschutz (BayLfV) eröffnet ist, ohne rechtliche Relevanz sind. Gegenstand des Beobachtungsauftrags des BayLfV sind gemäß Art. 3 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) u. a. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker (extremistische Bestrebungen), gerichtet sind.

Die in der Fragestellung genannten Begriffe „linke Vereine, Gruppierungen, Vereinigungen“ sind zudem nicht näher spezifiziert und daher in dieser Form auch keiner Auswertung zugänglich.

1.1 Welche linksextremen und linken Szenetreffs bzw. Lokale o.Ä. sind der Staatsregierung in Mittelfranken und spezifisch im Landkreis Ansbach sowie Ansbach Stadt, Nürnberg und Fürth bekannt?

Es wird auf den Verfassungsschutzbericht Bayern 2024, abrufbar unter www.verfassungsschutz.bayern.de, verwiesen. Dort finden sich Ausführungen zu den regionalen Schwerpunkten und Szenetreffs, insbesondere in Nürnberg.

1.2 Bei welchen linken und linksextremen Szenetreffpunkten liegen der Staatsregierung Informationen dazu vor, dass in der Vergangenheit von diesen Straftaten ausgegangen sind bzw. dort geplant oder von dort regelmäßig verkehrenden Personen begangen wurden?

Weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) noch dem Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) sind explizite, valide Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden. Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem Landeskriminalamt (BLKA) erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u.Ä. nicht erfolgen.

1.3 Welche dieser als relevant eingestuften Treffpunkte stehen aktuell unter polizeilicher oder nachrichtendienstlicher Beobachtung?

Weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) noch dem Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) sind explizite, valide Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden.

Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem BLKA erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. Ä. nicht erfolgen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu der Frage 1.1 verwiesen.

2.1 Welche linksextremen Vereine, Gruppierungen, Vereinigungen o. Ä. in Mittelfranken werden vom Verfassungsschutz beobachtet (bitte auch Gründe angeben)?

2.2 Seit wann werden diese genannten Organisationen durch den Verfassungsschutz beobachtet (bitte in diesem Zusammenhang auch Häufigkeit von erstellten Berichten oder Bewertungen angeben)?

2.3 Liegen der Staatsregierung konkrete Erkenntnisse vor, dass sich führende Personen dieser beobachteten Gruppierungen bevorzugt in Ansbach, Nürnberg oder Fürth aufhalten oder dort zentrale Aktivitäten organisieren?

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zunächst wird auf die Vorbemerkung Bezug genommen.

Hinsichtlich linksextremistischer Gruppierungen und deren regionaler Schwerpunkte wird auf den Verfassungsschutzbericht Bayern 2024, abrufbar unter www.verfassungsschutz.bayern.de, verwiesen.

Der Zeitpunkt des jeweiligen Beobachtungsbeginns ergibt sich anhand der rückverfolgbaren erstmaligen Erwähnung in den Verfassungsschutzberichten betreffend die vergangenen Jahre; diese stehen beispielsweise in öffentlichen Bibliotheken zur Verfügung. Die Jahresberichte der letzten fünf Jahre sind zudem sowohl auf der Internetseite des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration unter www.innenministerium.bayern.de¹ als auch auf der Internetseite des BayLfV unter www.verfassungsschutz.bayern.de abrufbar.

Weiter gehende Auskünfte können jedoch nicht erteilt werden.

1 <https://www.stmi.bayern.de/innere-sicherheit/verfassungsschutz/>

Eine Grenze des verfassungsrechtlich verankerten Frage- und Informationsrechts bildet u. a. das Wohl des Bundes oder eines Landes (Staatswohl), das insbesondere durch das Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Informationen gefährdet werden kann (vgl. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts [BVerfGE] 154, 152, 299). Soweit Anfragen von Abgeordneten Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, ist zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann (vgl. BVerfGE 124, 161, 189).

Durch die angefragte Auflistung aller dem BayLfV bekannten linksextremistischen Gruppierungen in Mittelfranken sowie deren regionaler Verortung könnten Rückschlüsse zu dem Aufklärungsbedarf, dem Erkenntnisstand sowie der Arbeitsweise des BayLfV gezogen werden. Gerade mit Blick auf die zum Teil sehr kleinteilige Struktur der Gruppierungen könnte auf die konkrete Art und Weise der Informationsgewinnung – z. B. Einsatz von V-Leuten, Observationen oder G-10-Maßnahmen – geschlossen werden. Die Gruppierungen könnten abschätzen bzw. durch die selektive Steuerung von Informationen an ausgewählte Teile der Gruppierung abprüfen, ob und mit welchen Mitteln das BayLfV Informationen über die jeweilige Gruppierung gewinnt. Die Erkenntnisgewinnung des BayLfV könnte so erschwert oder in Einzelfällen unmöglich gemacht werden. Zudem könnten Erkenntnisquellen gefährdet werden. Die Funktionsfähigkeit des BayLfV könnte so nachhaltig beeinträchtigt werden. Mit der Beantwortung der Fragen würden somit Informationen preisgegeben, die das Wohl des Freistaates Bayern gefährden, da sie die Wirksamkeit und Integrität der nachrichtendienstlichen Tätigkeit konterkarieren würden.

Aus der sorgfältigen Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Landtags und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des BayLfV sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit des Landes und des Bundes folgt daher vorliegend, dass auch eine Auskunft nach Maßgabe der Geheimschutzordnung und damit einhergehende Einsichtnahme über die Geheimschutzstelle des Landtags ausscheidet. So ist auch in der Rechtsprechung anerkannt, dass besonders geheimhaltungsbedürftige Informationen dem Parlament auch dann vorenthalten werden dürfen, wenn beiderseits Vorkehrungen gegen ihr Bekanntwerden getroffen worden sind. Je größer der Kreis an Geheimnisträgern ist, umso höher ist zudem die Wahrscheinlichkeit, dass Geheimnisse – sei es absichtlich oder versehentlich – weitergegeben oder ausgespäht werden (vgl. BVerfGE 70, 324, 364).

- 3.1 Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über personelle, organisatorische und finanzielle Verflechtungen von linken und linksextremen Vereinen, Gruppierungen, Vereinigungen o. Ä. und Gewerkschaften wie ver.di, IG Metall, GEW und anderen in Mittelfranken?**
- 3.2 Welche konkreten Belege liegen dafür vor, dass es gemeinsame Veranstaltungen, Mehrfachmitgliedschaften oder Personalüberlappungen zwischen diesen Gewerkschaften und linksextremen Vereinen, Gruppierungen, Organisationen o. Ä. in Mittelfranken gibt (bitte konkrete Beispiele und entsprechende Zeiträume nennen)?**

3.3 Welche Behörden prüfen regelmäßig diese Verflechtungen (bitte auch Prüfberichte oder -ergebnisse, die hierzu seit 2020 vorliegen, nennen, z. B. Berichte des Verfassungsschutzes, Antworten auf parlamentarische Anfragen u. a.)?

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird zunächst auf die Vorbemerkung verwiesen. Die Gewerkschaften ver.di, IG Metall, GEW sind keine Beobachtungsobjekte des BayLfV. Im BayLfV findet jenseits des Beobachtungsauftrags keine systematische Datenerhebung zu etwaigen Kontakten oder Mitgliedschaften von nicht dem Beobachtungsauftrag unterliegenden Personen oder Gruppierungen zu oder in extremistischen Gruppierungen statt.

4.1 Inwieweit werden linke und linksextreme Vereine, Gruppierungen, Vereinigungen o. Ä. durch solche Gewerkschaften in Mittelfranken unmittelbar oder mittelbar (z. B. durch sog. Demokratieförderprogramme u. a.) mit Steuergeldern gefördert?

Zunächst wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Erkenntnisse i. S. d. Fragestellung liegen nicht vor.

4.2 Welche Kontrollmechanismen (z. B. Verwendungsnachweise, Evaluationsberichte) existieren, um sicherzustellen, dass diese Fördermittel nicht zur Unterstützung linksextremistischer Aktivitäten verwendet werden?

4.3 Wie unterscheidet die Staatsregierung die Förderkriterien für Zivilgesellschaftsarbeit von denen für linksextremistische Tätigkeiten (bitte auch jeweilige Gremien oder Kommissionen nennen, die genehmigend über solche Förderanträge entscheiden)?

Die Fragen 4.2 und 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Einhaltung der Fördervoraussetzungen ergibt sich aus den jeweils relevanten Rechtsgrundlagen bzw. den allgemein gültigen haushaltsrechtlichen Vorschriften des Freistaates Bayern. Haushaltsrechtlich sind nach § 14 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) bzw. Art. 23 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) Zuwendungen Leistungen zur Erfüllung bestimmter Zwecke, an denen der Freistaat ein erhebliches Interesse hat. Die Erfüllung der Fördervoraussetzungen wird im Fördervollzug sichergestellt. Die Prüfung des Verwendungszwecks erfolgt im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises bzw. der Verwendungsbestätigung nach Verwaltungsvorschrift Nr. 11 zu Art. 44 BayHO.

5.1 Inwieweit kooperiert die Staatsregierung mit Gewerkschaften wie ver.di, DGB etc.?

5.2 Um welche konkreten Projekte handelt es sich dabei?

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der DGB Bayern ist einer der Partner bzw. ist Mitglied im Bayerischen Arbeitsmarktfonds (siehe www.stmas.bayern.de²), der Initiative Ältere und Arbeitswelt (siehe www.stmas.bayern.de³) sowie im „Pakt für berufliche Weiterbildung“ (siehe www.stmas.bayern.de⁴).

5.3 Inwieweit sind Linksextremismus oder dahin gehende personelle Überschneidungen dabei ein Hinderungsgrund für eine Kooperation?

Es liegen keine Erkenntnisse i. S. d. Fragestellung vor, die gegen die in der Antwort zu den Fragen 5.1 und 5.2 genannten Kooperationen sprechen.

6.1 Welche sog. zivilgesellschaftlichen Vereine, Gruppierungen, Vereinigungen, Nichtregierungsorganisationen (NGOs) o. Ä. und Projekte in Mittelfranken werden vom Freistaat oder ggf. nach Kenntnis der Bezirksregierung Mittelfranken oder den mittelfränkischen Kommunen finanziell gefördert bzw. unterstützt (bitte konkrete Summen nennen)?

6.2 Welche Projekte dieser geförderten Organisationen lassen sich thematisch dem Bereich „Antifaschismus“, „Demokratieförderung“ oder „politische Bildung“ zuordnen (bitte hierzu bewilligte Haushaltsmittel in den Jahren 2020 bis 2025 nennen)?

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus förderte 2023/2024 das Projekt „Entwicklung eines Feinkonzepts für die Denkmallandschaft Hesselberg“ des Vereins der Evangelischen Bildungszentren im ländlichen Raum in Bayern e.V., EBZ Hesselberg, i. H. v. 90.100,00 Euro zur Auseinandersetzung mit der Geschichte des Hesselbergs, insbes. als Ort der nationalsozialistischen Propaganda.

Zudem wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 28.04.2025 samt Auflistung zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller, Andreas Winhart und Ulrich Singer (AfD) betreffend „Förderung von NGOs durch die Staatsregierung I“ vom 04.03.2025 verwiesen (Drs. 19/6476 vom 02.06.2025).

Eine darüber hinausgehende Auflistung müsste durch umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertungen von Akten- und Datenbeständen bei allen Ressorts erfolgen. Dies wäre nur mit einem Arbeits- und Personalaufwand möglich, der auch unter Berücksichtigung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtages unverhältnismäßig und daher nicht gerechtfertigt ist.

2 <https://www.stmas.bayern.de/arbeit/fonds/index.php>

3 <https://www.stmas.bayern.de/arbeit/aeltere-aw.php>

4 <https://www.stmas.bayern.de/arbeit/qualifizierung/index.php#sec2>

Im Übrigen wird auf die entsprechenden Haushaltsgruppen 684 und 686 in den vom Staatsministerium der Finanzen und für Heimat veröffentlichten Haushaltsplänen verwiesen.

Fördertätigkeiten der Kommunen liegen in deren Verantwortungsbereich.

6.3 Bestehen Erkenntnisse darüber, dass Fördermittel an diese sog. zivilgesellschaftlichen Akteure auf indirektem Weg auch linksextremen Gruppierungen zugutekommen (z. B. durch Unterorganisationen oder enge Kooperationen?)

Nein.

7.1 Inwieweit wird die sog. „Allianz gegen Rechtsextremismus“ vom Freistaat Bayern, der Regierung Mittelfranken, der Metropolregion Nürnberg oder sonst kommunal gefördert?

Nach §2 Abs. 2 Satz 2 ihrer Satzung erhebt die Allianz gegen Rechtsextremismus keine Mitgliedsbeiträge oder Umlagen. Sie finanziert sich über Spenden und Förderungen, insbesondere auch über den Verein zur Förderung demokratischer Werte in der Metropolregion Nürnberg e.V. Laut dem Internetauftritt der Allianz zählen zu den Förderern u. a. auch die Metropolregion Nürnberg und die Stadt Nürnberg (vgl. www.allianz-gegen-rechtsextremismus.de⁵). Nähere Informationen liegen nicht vor. Inwieweit weitere Kommunen Spenden an den Förderverein geleistet haben oder leisten, ist nicht bekannt.

Die „Allianz gegen Rechtsextremismus“ wird nicht durch die Staatsregierung gefördert. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Fragen 6.1 bis 6.2 verwiesen.

7.2 Wie gewährleistet die Staatsregierung, dass besagte Förderung nicht auch linksextremen Gruppierungen, Vereinen, Vereinigungen, Initiativen, Projekten o.Ä. zumindest mittelbar zufließt?

7.3 Wie gewährleistet die Staatsregierung, dass Steuergelder, die der Metropolregion Nürnberg zufließen, nicht auch zumindest mittelbar der sog. „Allianz gegen Rechtsextremismus“ zugutekommen?

Die Fragen 7.2 und 7.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Sowohl die Allianz gegen Rechtsextremismus als auch der Verein EMN Europäische Metropolregion Nürnberg e.V. sind privatrechtlich organisiert und unterliegen nicht der staatlichen Rechtsaufsicht.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu Fragen 4.2 und 4.3 sowie 6.1 und 6.2 verwiesen.

8.1 Welche Vereine, Gruppierungen, Vereinigungen, NGOs, Kommunen und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften sind Teil oder kooperieren mit der sog. „Allianz gegen Rechtsextremismus“?

5 <https://www.allianz-gegen-rechtsextremismus.de/spenden>

8.2 Liegen Evaluationen oder Wirkungsberichte über diese Kooperationen vor, aus denen hervorgeht, welche konkreten Erfolge oder Defizite bei der Bekämpfung angeblicher rechtsextremistischer Tendenzen in Mittelfranken erreicht wurden?

8.3 Wie transparent sind diese Kooperationen für Bürger (z. B. über öffentliche Berichte, Onlineportale oder Informationsveranstaltungen)?

Die Fragen 8.1 bis 8.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Mitgliedsliste der Allianz liegt der Staatsregierung nicht vor und ist auf deren Homepage nicht einsehbar. Allgemeine Informationen über die Aktivitäten und Kontakte von Organisationen zu sammeln, zu überwachen oder zu bewerten, unabhängig davon, ob sie eine staatliche Projektförderung, eine institutionelle Förderung oder keine Förderung erhalten, gehört nicht zum Aufgabenbereich der Staatsregierung.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.